

SG_KANTONSGERICHT VZ.2007.41 vom 24. September 2007

Sg Kantonsgericht, 2007-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_VZ.2007.41

FR: SG_KANTONSGERICHT VZ.2007.41 du 24 septembre 2007

IT: SG_KANTONSGERICHT VZ.2007.41 del 24 settembre 2007

Regeste

Art. 19, 22 AVG und Art. 50 AVV. Gültigkeit eines Verleihvertrags zwischen dem Verleiher und dem Einsatzbetrieb bei fehlender Schriftlichkeit. Dem Schriftformerfordernis von Art. 22 AVG kommt wie in Art. 19 AVG lediglich eine Beweis- und Schutzfunktion zu. In analoger Anwendung von Art. 19 AVG ist auch für den in Art. 22 AVG geregelten Verleihvertrag davon auszugehen, dass die fehlende Schriftform nicht massgebend ist für das Zustandekommen des Vertrags zwischen dem Verleiher und dem Einsatzbetrieb. Der Verleiher haftet dem Einsatzbetrieb nicht für die ordentliche Arbeitsleistung, sondern nur für die sorgfältige Suche, Auswahl und Instruktion des Arbeitnehmers. Ginge man von der Ungültigkeit des Verleihvertrags aus, wäre der Einsatzbetrieb durch die vom Verleiher zur Verfügung gestellte Arbeitsleistung ungerechtfertigt bereichert (Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, 24. September 2007, VZ.2007.41).

Erwägungen

E. 1

Der Klägerin wurde von der Zedentin eine Forderung von Fr. 600.-- gegenüber dem Beklagten zum Inkasso abgetreten (kläg. act. 2, Beilage 4). Der Beklagte hatte von der Zedentin einen Arbeitnehmer ausgeliehen und ihn auf einer Baustelle eingesetzt ohne den entsprechenden Verleihvertrag zu unterzeichnen. Die Arbeitsrapporte für die vom Leiharbeiter geleisteten Arbeiten wurden vom Beklagten unterschrieben und die ihm von der Zedentin dafür gestellte Rechnung über Fr. 789.-- (kläg. act. 2, Beilage 10) teilweise beglichen. Die ausstehende Zahlung von Fr. 600.-- begründet der Beklagte damit, dass nach dem Einsatz des Leiharbeitnehmers eine Bohrmaschine gefehlt habe. Die Kosten für den Ersatz seien daher von der Rechnung abgezogen worden.

E. 2

Mit Eingabe vom 15. Februar 2007 stellte die Klägerin das Begehren, der Beklagte sei zu verpflichten, ihr den Betrag von Fr. 600.-- zuzüglich 5% Zins seit dem 25. November 2006, Fr. 9.25 Verzugszins ab Verfalldatum bis 24. November 2006 sowie die Kosten für den Zahlungsbefehl und das Vermittleramt von insgesamt Fr. 130.-- unter Kosten und Entschädigungsfolge zu bezahlen. Im Weiteren sei der Rechtsvorschlag des Beklagten in der Betreuung Nr. 14XY92 des Betreibungsamtes A in diesem Umfang aufzuheben (vi-act. 1). Der Beklagte beantragte sinngemäss die Abweisung der Klage (vi-act. 5). Am 30. April 2007 wies der Präsident des Kreisgerichts die Klage ab mit der Begründung, zwischen der Zedentin und dem Beklagten sei kein formgültiger Arbeitsverleihvertrag zustande gekommen. Die Verfahrenskosten von Fr. 750.-- wurden der Klägerin auferlegt und dem Beklagten eine Parteientschädigung von Fr. 200.-- zugesprochen (EV.2007.12).

E. 3

Gegen diesen Entscheid ergriff die Klägerin am 18. Juli 2007 fristgerecht Rechtsverweigerungsbeschwerde mit dem Antrag, das Urteil der Vorinstanz sei aufzuheben und an das Gericht zur Neuurteilung zurückzuweisen (act. B/1). Sie macht geltend, der Kreisgerichtspräsident habe bei der Ausübung seiner Befugnisse willkürlich gehandelt. II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.